

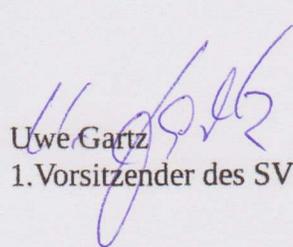


Liegeplatzordnung des Segelvereins Neubrandenburg e.V.

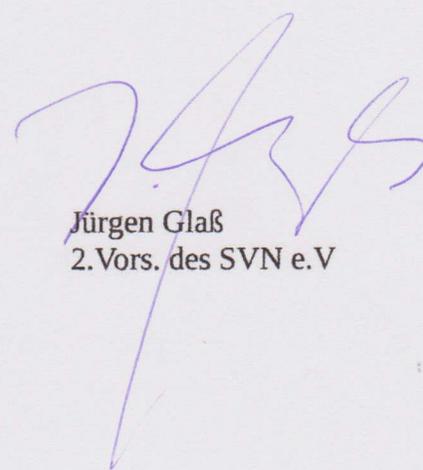


1. Die Zuteilung von Bootsliegепläтzen entscheidet der Vorstand des SVN auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Bewerbers. Hierbei werden die Dauer der Mitgliedschaft, die Vormerkzeit, die segelsportlichen Aktivitäten sowie auch die aktive Mitarbeit und sonstige Verdienste des Antragstellers für den SVN berücksichtigt. Diese Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
2. Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt jeweils nur für das angemeldete Boot, welches sich in alleinigem Eigentum des Antragstellers befinden muß.
3. Eine Haftpflichtversicherung (oder höherwertige Versicherung) ist von jedem Bootseigentümer dem Vorstand vorzulegen. Der SVN haftet nicht für Schäden.
4. Durch die Zuteilung entsteht kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz; die Liegeplatzverteilung liegt im Ermessen des Vorstandes und kann jederzeit geändert werden. Das Nutzungsentgelt ist gemäß gültiger Gebührenordnung zu entrichten.
5. Die Boote sind an den angewiesenen Plätzen unter Verwendung genügend starken Tauwerks so festzumachen, dass andere Boote und die Hafenanlagen nicht beschädigt werden. Für Schäden, die aufgrund ungeeigneter Festmacher / fehlender Fender bzw. unsachgemäßer Handhabung derselben entstehen, haftet der betreffende Bootseigner.
Schadhafte oder unzureichende Festmacher können vom SVN auf Kosten des Liegeplatznutzers ersetzt werden.
6. Beabsichtigt der Liegeplatznutzer einen Bootswechsel, hat er das dem Vorstand vorher schriftlich mitzuteilen. Mit einem Bootswechsel endet der Nutzungsvertrag und damit die Zuteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein Anspruch auf Wiederzuteilung eines Liegeplatzes besteht nur dann, wenn der Vorstand bezüglich des neuen Bootes keine begründeten Einwendungen erhebt.
7. Bringt ein Liegeplatzinhaber sein Boot in eine Eignergemeinschaft ein, so endet der Nutzungsvertrag und damit die Zuteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Neuzuteilung an die Eignergemeinschaft erfolgt nur, sofern alle Miteigner ordentliche Mitglieder des SVN sind.

Neubrandenburg, 01.05.2021


Uwe Gartz
1. Vorsitzender des SVN e.V.




Jürgen Glaß
2. Vors. des SVN e.V.